



SATZUNG

SATZUNG
ESV OLYMPIA KÖLN E.V.
Eisenbahner Sportverein Olympia Köln e.V.

14. Juni 2022

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgehend die männliche Form verwendet. Hiermit sind aber ebenso Personen nichtmännlichen Geschlechts gemeint.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ESV Olympia Köln e.V.“ (ESV = Abkürzung von „Eisenbahner-Sportverein“)
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 5790 eingetragen.
- (3) Vereinsitz ist Köln.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 1. Verband Deutscher Eisenbahnsportvereine
 2. Stadtbezirkssportbund Köln-Nippes
 3. Stadtsportbund Köln
 4. Nordrhein-Westfälischer Judoverband
 5. Fußballverband Mittelrhein
 6. Tennisverband Mittelrhein
 7. Handballverband Mittelrhein
 8. Schwimmverband NRW
 9. Turnerverband Mittelrhein
 10. Kanu-Verband NRW
- (5) Die Vereinsfarben sind Weinrot – Schwarz.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Freizeit- und Breitensports in allen Altersstufen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
 2. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 3. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 4. die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 5. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der ESV Olympia Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Sportstätten des Vereins

- (1) Die Sportstätten des Vereins sind:
 - zwei Sporthallen und eine Judohalle in 50733 Köln, Werkstattstraße 38b. Dort befindet sich auch die Geschäftsstelle.

- ein Sportplatzgelände mit einem Fußball-Vollfeld, einem Fußball-Kleinfeld sowie fünf Tennisplätzen in 50739 Köln, Lämmerstraße 11. Dort befinden sich auch das Vereinslokal sowie das Heim der Tennisabteilung.
 - das Gelände der Kanuabteilung inkl. Kanuheim in 51105 Köln, Alfred-Schütte-Allee 28
- (2) Erweiterungen, z.B. durch Anmietung oder Ankauf, sind möglich. Diese dürfen nicht zu Lasten einzelner Abteilungen gehen.

§5 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufwandspauschalen gem. § 3 Nr. 26 a EStG festsetzen.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Über die Gestaltung der Verträge im Einzelfall (Höhe der Entschädigung, Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende) bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Hierbei hat er die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins zu berücksichtigen.
- (6) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (8) Ein Angestellter ist zum Nachweis der im Rahmen seiner Tätigkeit erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch im Verhältnis zur Tätigkeit und im Verhältnis zu dem mit der Tätigkeit verbundenen, zeitlichen Aufwand ausfallen.
- (9) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§7 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern
 2. passiven Mitgliedern

3. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - (4) Erwachsene können als Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung als Ehrenmitglied entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ehrung folgt auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen. Die Übertragung dieses Rechtes an Dritte ist nicht statthaft.

§8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.
- (3) Ein Ausschluss kann nur erfolgen
 1. bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung, die Sportordnung oder eine Abteilungsordnung,
 2. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 3. bei erheblich ehrenrührigem Verhalten in oder außerhalb des Vereins,
 4. wenn ein Mitglied trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann einen entsprechenden Antrag stellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 14 Tagen an den Gesamtvorstand zu richten. Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Das Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Er setzt sich zusammen aus dem
 1. Grundbetrag des Hauptvereins, einer Aufnahmegebühr und, soweit beschlossen, dem
 2. Zusatzbeitrag der Abteilung
 3. Zusatzbeitrag der Jugendabteilung der jeweiligen Abteilung
- (2) Der Grundbetrag des Hauptvereins wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Zusatzbeitrag der Abteilung wird durch das zuständige Abteilungsorgan festgesetzt.
- (4) Der Zusatzbeitrag der Jugendfachabteilung wird durch das zuständige Jugendfachabteilungsorgan festgesetzt.

- (5) Die Verantwortung zur Erhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sofern ein Zusatzbeitrag der Abteilung oder ein Zusatzbeitrag der Jugendfachabteilung erhoben wird, ist dieser ohne Abzüge der jeweiligen Fachabteilung respektive der jeweiligen Jugendfachabteilung zuzuordnen. Das Geld ist bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.
- (6) Mitglieder, die Sport in verschiedenen Abteilungen betreiben, müssen die jeweiligen Abteilungs- bzw. Jugendfachabteilungsbeiträge bezahlen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (8) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPALastschriftverfahren erlassen.
- (11) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der geschäftsführende Vorstand
 3. Der Gesamtvorstand

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie sollten 1. Halbjahr stattfinden. Sie haben folgende Tagesordnung:
 1. Begrüßung
 2. Feststellung der fristgerechten und satzungsgemäßen Einladung zur Versammlung
 3. Geschäfts-, Kassen- und Sportbericht (Vorstand und Abteilungen)
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahlen
 7. Haushaltsplan
 8. Sonstige Anträge
 9. Verschiedenes
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 1. soweit der geschäftsführende Vorstand dies für nötig hält oder
 2. wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 5.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Sache des geschäftsführenden Vorstandes. Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Termin und Tagesordnung durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Sportstätten des Vereins bekanntgegeben werden. Außerdem werden die Mitglieder durch schriftliche Benachrichtigung an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Email-Adresse auf die stattfindende Versammlung hingewiesen werden. Alle Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (6) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für Mitgliederversammlung in Textform unter Nennung des Namens einzureichen. Diese müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) In besonders dringenden Fällen können auch Beschlüsse über solche Angelegenheiten gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Hierfür muss zunächst die Tagesordnung ergänzt werden, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (11) Anträge über die Abwahl des geschäftsführenden Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Bei Verhinderung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (13) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch offen Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (14) Die Abstimmung ist, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt, geheim.
- (15) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§13 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer seiner Wahl einen externen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer. Dieser darf kein Vereinsmitglied sein.
- (3) Außerdem wird ein Vereinsmitglied für die o.a. Dauer gewählt, das zusammen mit dem bestellten externen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer die Kassenprüfung durchführt. Das gewählte Mitglied darf im Verein keine Funktion ausüben. Die Wiederwahl ist zulässig.

§14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer

3. dem 3. Vorsitzenden
 4. dem 4. Vorsitzenden und
 5. dem Kassenswart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 - (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 - (5) Jede Abteilung kann max. 2 Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand stellen.
 - (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
 - (7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
 - (8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird dann ein Nachfolger gewählt. Seine Amtszeit wird an die verbleibende Amtszeit der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes angeglichen.
 - (9) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind: Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per EMail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - (10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
 - (11) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist dabei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - (12) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen im Verkehr mit Behörden und Verbänden. Er kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der 2. Vorsitzende und Schriftführer führt er den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Fall der Verhinderung. Der 3. und 4. Vorsitzende wirken bei der Vorstandsarbeit mit und vertreten nacheinander die anderen Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.
Der Kassenswart führt die Kassengeschäfte des Gesamtvereins und erstellt den Haushaltsbericht des laufenden Jahres. Auf der Mitgliederversammlung berichtet er über die Kassengeschäfte des Gesamtvereins.
 - (13) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

§15 Der Gesamtvorstand

- (1) Zum Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Leiter der Abteilungen und der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung.

- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
1. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 2. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 3. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 4. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§16 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Schließungen von Abteilungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter wählen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§17 Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
1. der Jugendvorstand
 2. die Jugendversammlung
- Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§18 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
1. Finanzordnung
 2. Geschäftsordnung
 3. Beitragsordnung
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Die Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. in Frankfurt (Main) als anerkannter gemeinnütziger Körperschaft zu, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und der Jugendpflege.
- (2) Sollte ein zinsloses Darlehn durch den VDES gewährt werden, so gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, dass das Vermögen des Vereins dem VDES zufällt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Dieser Paragraph darf frühestens zum Tilgungszeitpunkt nur mit der Zustimmung des VDES Hauptvorstandes geändert werden.

§22 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.